

## **Stellungnahme des Verbands Hochschule und Wissenschaft (vhw) zum Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen**

### **Stärkung der Hochschulautonomie**

Der Verband Hochschule und Wissenschaft begrüßt den Entwurf des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG), insbesondere wegen der Zielsetzung, die Autonomie der Hochschulen weiter zu stärken und den Hochschulen mehr Freiheit in Forschung und Lehre zu geben. Dies wird besonders deutlich in der Bezeichnung des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen (Art. 1).

In diesem Zusammenhang ist auch die Bewirtschaftung der selbstgenutzten Liegenschaften zu sehen, die in anderen Bundesländern vorwiegend Stiftungshochschulen vorbehalten ist.

In den Augen des vhw weniger wichtig ist die Möglichkeit, dass Hochschulen Unternehmen gründen und sich an Unternehmen beteiligen können (§ 6 Abs. 3, § 11 in Verbindung mit § 65 Abs. 1). Dass für eine solche Entscheidung Hochschulrat wie das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst ihre Einwilligung geben müssen, mag verständlich sein angesichts der Tatsache, dass die Erfahrungen von Hochschulen mit hochschuleigenen Unternehmen bislang gering sind.

Die Delegation alltäglicher Angelegenheiten auf die Hochschulen (§ 78) dient ebenfalls der Stärkung der Hochschulautonomie.

Gleichzeitig bedeutet mehr Autonomie auch mehr Verantwortung für die Hochschulen. Dass dies gleichbedeutend mit der Stärkung der Rektorate als „Schnittstelle aller Akteure und Gremien“ (§ 82 und Begründung zu Nummer 5) ist, wird vom vhw sehr kritisch gesehen. Dem gegenüber fordert er eine Stärkung der Verantwortung der Kollegialorgane Senat und Fakultätsrat.

Auch macht der Gesetzentwurf deutlich, dass das sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst die Hochschulen nur begrenzt in die Freiheit entlässt mit der Begründung, Steuerungsmöglichkeiten im verfassungsrechtlich gebotenen Umfang zu bewahren. Dies gilt besonders hinsichtlich des Abschlusses von Zielvereinbarungen durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen (§ 10 Abs. 2) oder die Festlegung der Zulassungszahlen. Kritisch steht der vhw möglichen Sanktionen bei Nichterreichung der Ziele gegenüber (§ 10 Abs. 2 7. sowie Abs. 3).

### **Flexibilisierung von Hochschulabläufen**

Alle Maßnahmen zur Flexibilisierung der Hochschulabläufe werden vom vhw begrüßt. Dies betrifft die Einführung eines Globalhaushaltes (§ 11) ebenso wie die Lockerung der Stellenplanbindung im Bereich des nichtbeamteten Personals (§

103) oder die Erweiterung der Fristen für Befragungen und Evaluationen (§ 9 Abs. 3), da hierdurch der Aufwand für bürokratische Prozesse reduziert und die Konzentration auf die Kernaufgaben von Hochschulen verbessert wird. Auch die für den Hochschulrat eröffnete Möglichkeit von Umlaufverfahren (§ 54 Abs. 3) dient der Flexibilisierung.

Was den Hochschulrat betrifft, so soll sich dieser nach Auffassung des vhw auf strategische Entscheidungen beschränken. Insofern ist es überflüssig, dass Verfahren zur Bewertung der Lehre nach Abs. 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz sowie Verfahren zur Evaluierung der Forschung nach Abs. 4 im Benehmen mit dem Hochschulrat erfolgen sollen. Dies konterkariert die Stärkung flexibler Abläufe. Während Senat, Fakultätsräte und Studentenrat die Ergebnisse von Evaluationen aus eigener Erfahrung beurteilen können, ist dies nicht bei allen Mitgliedern des Hochschulrats gewährleistet.

In diesem Zusammenhang ist die Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes in Artikel 2 (§ 14 Abs. 2) kritisch zu beleuchten. Einerseits dient die Aufhebung des Vergaberahmens der Flexibilisierung insbesondere bei der Gewinnung von hochqualifizierten Professorinnen und Professoren für Spitzenprofessuren, andererseits ist dies jedoch gleichbedeutend mit der Tatsache, dass für Berufungen auf andere Professuren weniger Finanzmittel zur Verfügung stehen. Es ist im übrigen fraglich, ob es sich bei der Nennung der durchschnittlichen Besoldungsausgaben nicht um einen Schreibfehler handelt, denn 2001 kann wohl kaum die Basis sein.

### **Verbesserungen in Bezug auf das Studium**

Der vhw begrüßt die Öffnung der Hochschulen für Studierwillige, die keine normale Hochschulzugangsberechtigung haben (§ 17 Abs. (3)). Er gibt jedoch zu bedenken, dass diese Gruppe von Studierenden der besonderen Betreuung bedarf, was nicht kostenneutral zu leisten ist. Auch sind die für diese Personengruppe vorzusehenden Beratungsgespräche (§ 17 Abs. 3) oder Hochschulzugangsprüfungen (§ 17 Abs. 5 und 6) nicht personalneutral durchzuführen.

Die Auflage, dass ausländische Studierende bei der Zulassung zu einem Studium die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen müssen, ist eine sinnvolle Maßnahme, um die hohe Zahl von ausländischen Studienabbrechern zu verringern (§17 Abs. 1).

Die Abschaffung von Freiversuchen (§ 35) stellt eine deutliche Erleichterung für die Prüfungsorgane der Hochschulen dar. Angesichts der mit dem Bolognaprozess verbundenen Modularisierung würde die Beibehaltung von Freiversuchen zu einem Prüfungschaos führen.

Der Klarstellung dient die Klassifizierung von Studiengängen als „konsekutiv oder weiterbildend“ (§ 36), denn letzteres macht die Klassifizierung „nicht-konsekutive“ Studiengänge überflüssig.

Positiv bewertet der vhw die verbesserte Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studienleistungen, denn sie erleichtert den Hochschulwechsel und motiviert Studierende, einen Teil ihrer Studienleistungen im Ausland zu erbringen. Die Stärkung der Mobilität der Studierenden ist ein wichtiges Ziel des Bolognaprozesses, die allerdings in der Vergangenheit nicht nur aus Zeitgründen gelitten hat, sondern auch wegen der Neigung zu allzu kleinlicher Anerkennung von an einer anderen Hochschule erbrachten Studienleistungen. Um dies zu verhindern, ist es hilfreich, wenn die Nichtanerkennung von Studienleistungen schriftlich zu

begründen ist (§ 35 bb), auch wenn dies zu einem erhöhten Bürokratieaufwand führt.

Keine Kritik übt der vhw an der Erhebung von Studiengebühren für Nicht-Staatsangehörige von EU-Mitgliedsstaaten, da diese durch ein von den Hochschulen aufzulegendes Stipendienprogramm abgedeckt werden müssen (§ 12 a(3)). Auch gegen sog. Langzeitstudiengebühren ist nichts einzuwenden, insofern als die für ein Überschreiten der Regelstudienzeit angesetzte Frist von 5 Semestern großzügig bemessen ist und überdies die Mitwirkung von Studierenden in Studienkommissionen deutlich honoriert wird.

### **Kooperative Promotionen**

Besonders freut sich der vhw darüber, dass die vom Wissenschaftsrat empfohlene Kooperation bei Promotionsverfahren im Gesetzentwurf klar befürwortet wird (§ 40). Dies stärkt die Zusammenarbeit von Universitäten und Fachhochschulen auf dem für die Wettbewerbsfähigkeit des Freistaats Sachsen wichtigen Feld der angewandten Forschung. Der vhw hat sich in einem Beschluss des Bundesvorstands vom 13. März 2010 klar für eine möglichst flächendeckende Einführung kooperativer Promotionsverfahren ausgesprochen und gefordert, dass die Ländergesetzgebung hier klare Vorgaben in den Hochschulgesetzen macht. Dieser Forderung kommt der Freistaat Sachsen in hohem Maße nach.

Dass die Qualifikation des zweiten Gutachters bei Promotionsverfahren den Berufungsvoraussetzungen von Fachhochschulprofessoren entsprechen muss, stärkt die Beteiligung von Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen bei Promotionsverfahren ebenso wie die gesetzliche Festschreibung der Zulassung zur Promotion auch für Promotionswillige mit einem Abschluss einer Fachhochschule.

Neu ist die Möglichkeit zur Einführung des international weit verbreiteten Grades „Doctor of Philosophy“ (PhD) falls Universitäten sich entschließen, Promotionsstudiengänge einzurichten. Die Zukunft wird zeigen, inwieweit Universitäten von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden.

### **Grundsätzlich kritische Anmerkungen**

Kritisch sieht der vhw die Vorgabe, den Hochschulen ohne personelle oder finanzielle Verbesserungen eine Reihe von Aufgaben zuzuweisen, beispielsweise ein mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand verbundenes Informationssystem einzurichten (§ 10 Abs. 6) oder die mit der Öffnung der Hochschulen verbundenen zusätzlichen Belastungen wie Hochschulzugangsprüfungen, Beratungsgespräche u. ä. (§17 Abs. 3 und 5).

Angesichts der Zielsetzungen des Bolognaprozesses und der Tatsache, dass insbesondere Lehramtsstudien häufig nicht klar von Fachstudien getrennt werden können, sind die Regelungen zu den Staatsexamina problematisch. Es gibt durchaus Möglichkeiten, Staatsexamina und gestufte Studiengänge zu koordinieren. Begrüßt wird jedoch die klare Aussage, dass die erste staatliche oder kirchliche Abschlussprüfung keinen berufsqualifizierenden Abschluss darstellt (§ 12).

Ebenso problematisch ist die Unterscheidung bei der Funktionsbeschreibung von Professuren in primär lehr- bzw. forschungsorientierte Professuren (§ 59). Die Verbindung von Forschung und Lehre nach dem Humboldtschen Ideal ist nach wie vor einer Trennung dieser beiden Hauptfunktionen von Hochschullehrern vorzuziehen.

## **Gesamturteil**

Insgesamt befürwortet der vhw die Zielsetzung des Gesetzentwurfes im Hinblick auf eine Stärkung der Hochschulautonomie und Flexibilisierung der Hochschulabläufe. Es gibt eine Reihe von positiven Änderungen.

Dennoch könnte das Gesetz an einzelnen Stellen weiter optimiert werden. Deshalb bittet der vhw um die Berücksichtigung der kritischen Anmerkungen.

Aus dienstrechtlicher Sicht gibt es keine Beanstandungen.

Zu redaktionellen und kleineren Änderungen wird keine Stellung bezogen.

Hirschberg, den 06. Februar 2012

für den Verband Hochschule und Wissenschaft (vhw)

Prof. Dr. Elke Platz-Waury  
Gartenstraße 6  
69493 Hirschberg